

Satzung der Stadt Schwarzenberg
über den geschützten Landschaftsbestandteil
“Park Totenstein”
vom 9.3.2000

Aufgrund der §§ 15 und 22 sowie des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.94 (GVBl. S. 1601 1994, berichtigt GVBl. S. 106, 1995) erlässt die Stadt Schwarzenberg folgende Satzung:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenberg im Landkreis Aue - Schwarzenberg wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung

“P a r k T o t e n s t e i n”.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,8310 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand von 1996 auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenberg die Flurstücke:
334, 338, 345, 346, 347, 348, 349, 355/3 und T.v. 350/4
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
Gem. § 51 des SächsNatSchG Abs. 8 u. 9 wird hierbei von der Ersatzverkündung der Flurkarte Gebrauch gemacht.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. Das Orts-und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft und des Landschaftsbildes im Gelände des Parks als Lebensgrundlage des Menschen, Sicherung seines Erholungswertes,
3. die Erhaltung des Kleinklimas in diesem Gebiet,
4. die Erhaltung des Pflanzen-und Tierbestandes im Park und
5. die Erhaltung des Baumbestandes und der offenen Felsbildungen.

§ 4

Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung in diesem führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder abzubauen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu zu errichten oder zu verändern sowie Versorgungsleitungen ober- oder unterirdisch neu zu verlegen oder bestehende zu ändern,
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder zerstören können,
 4. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig verändern,
 5. Aufschüttungen, Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen,
 6. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Eier, Larven, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 10. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände und Verkaufsmobile aufzustellen,
 11. Feuer zu machen,
 12. Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 13. Lärm zu verursachen und
 14. das Parkgelände mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

Von den Verboten nach § 4 ausgenommene Handlungen:

1. bisherige Art der Bewirtschaftung, Instandhaltung und Pflege der Wege, Plätze und Aussichtspunkte sowie aller Anlagen, die der Verkehrssicherung, der Erhaltung und der Erschließung dienen,
2. Durchführung von Ersatzpflanzungen sowie weiterer forstlicher Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Pflanzenbestandes, die den Schutzzwecken nach § 3 nicht zuwiderlaufen,
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Hinweistafeln für Erläuterungen,
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Hinweistafeln zur Geschichte des Parks und
5. Arbeiten entsprechend der im § 6 ausgewiesenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Anfallendes Laub und Totholz ist im Park zu belassen, ausgenommen davon sind vorhandene Wege, Aussichtspunkte und Sitzecken,
2. Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sind an vorhandenen Wegen, Plätzen, Aussichtspunkten und Sitzecken notwendig,
3. zur Instandhaltung vorhandener Wege ist Naturstein und anderes bodenständiges Material zu verwenden und
4. zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Baumbestandes ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Schwarzenberg nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 und 2 verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Schwarzenberg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

K n a u e r
Bürgermeister